

Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändige Vergaben (Stand: September 2022)

Aufgrund regelmäßiger Anpassungen der Wertgrenzen in den Bundesländern – u.a. infolge unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Corona-Pandemie, Natur- und Umweltkatastrophen) – kann für die Gültigkeit der nachstehend angegebenen Wertgrenzen keine Gewähr übernommen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes.

Bundesländer

Bund.....	- 1 -
Baden-Württemberg.....	- 1 -
Bayern.....	- 2 -
Berlin.....	- 2 -
Brandenburg.....	- 2 -
Bremen.....	- 3 -
Hamburg.....	- 3 -
Hessen.....	- 3 -
Mecklenburg-Vorpommern.....	- 3 -
Niedersachsen.....	- 4 -
Nordrhein-Westfalen.....	- 4 -
Rheinland-Pfalz.....	- 4 -
Saarland.....	- 5 -
Sachsen.....	- 5 -
Sachsen-Anhalt.....	- 5 -
Schleswig-Holstein.....	- 5 -
Thüringen.....	- 5 -

Bund

VOB/A 1. Abschnitt		UVgO Freie Wahl zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb			Geltungsbe- reich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschrei- bung	Direktauf- trag	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Aus- schreibung ohne Teilnehmerwettbe- werb			
10.000 € (§ 3a Abs.4 S.2 VOB/A)	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 €	1.000 €	Ausführungsbestimmung nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO Jedes Bundesministerium setzt ei- gene Wertgrenze fest. (bspw. BMI: 25.000 €)	Keine Angaben	Behörden der Bundes-ver- waltung	Vor Auftragserteilung : §§ 27, 28 Abs.1 UVgO Internetseiten des AG oder auf Internetportalen. Zusätzlich kann in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. § 12 Abs.1 und Abs.2 VOB/A z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen; www.bund.de § 9 Abs.5 Internetportalen oder Beschafferverprofil ab 25.000 EUR Nach erteiltem Auftrag UVgO: Ab 25.000 Euro. (§ 30 Abs.1): Internetseiten oder auf Internet- portalen VOB/A Ab 25.000 Euro (§ 20 Abs.3 Nr.1 und Nr.2): Internetportalen oder im Beschafferverprofil. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro.	VOB/A (1.Abschnitt) 20.02.2019 VOB/A (2. und 3. Ab- schnitt) 2016 UVgO: 02.2017
Direktvergabe 3.000 €	Übrige Gewerke bis 100.000 Euro						
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro						
	Wohnungsbau Bis 1.000.000 Euro befristet bis 31.12.2021 amtl. Fußnote zu § 3a VOB/A						

Baden-Württemberg

VOB/A		UVgO (VwV Beschaffung)			Geltungsbe- reich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröf- fentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschrei- bung	Direktauf- trag	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbe- werb	Beschränkte Aus- schreibung ohne Teilnehmerwett- bewerb			
10.000 €	Ausbaugewerke, Land- schaftsbau, Straßenaus- stattung bis 50.000 €	5.000 €	50.000 €	100.000 €	Behörden und Betriebe des Landes	Nach erteiltem Auftrag Auf Internetportalen und/ oder ei- genen Internetseiten.	VOB: Inkrafttreten 01.01.2012
20.000 €	Übrige Gewerke bis 100.000 €	VOL/A Vergabe VwV für Kommunen	Freihändige Vergabe 20.000 €	Beschränkte Ausschreibung 50.000 €		--	VOB/A Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 €. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 €. UVgO/VwV Beschaffung Ab 25.000 €
		Rechtsquellen: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 05. April 2016. Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24. Juli 2018., Link VergabeVwV: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8j3/page/bsbawueprod.psm?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000017765&documentnum-ber=1&numberofresults=1&doctype=vvbw&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint Link VwV Beschaffung: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/Beschaffung-Land/VwV_Beschaffung_vom_24_07_2018.pdf					

Bayern

Staatliche Auftraggeber (gem. VVöA¹ und Kommunen gem. IMBek²)

VOB/A			UVgO			Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Direktauftrag	freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung		
≤ 10.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen ≤ 25.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen ≤ 25.000 Euro	≤ 100.000 Euro	≤ 1 Mio. Euro	≤ 5.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen ≤ 25.000 Euro ≤ 5.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen ≤ 25.000 Euro	≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen < 215.000 Euro ≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen < 215.000 Euro	≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen < 215.000 Euro ≤ 100.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen < 215.000 Euro	<p>Vor Auftragserteilung – ex ante</p> <p>Bauleistungen (alle) Fortlaufende Information über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 3a Abs.2 Nr. 1 VOB/A ab 25.000 Euro auf Internetportalen oder im Beschafferprofil. Exemplarisch insbesondere: www.vergabe.bayern.de www.auftraege.bayern.de www.bayvebe.bayern.de</p> <p>Liefer- Dienst- und Bauleistungen (nur für Kommunen) Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung ab 50.000 Euro auf der Zentralen Vergabepattform Bayern www.bayvebe.bayern.de und Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen Tag der Veröffentlichung und Aufforderung zur Angebotsabgabe.</p> <p>Aufträge mit Binnenmarktrelevanz (alle) Unabhängig von den Wertgrenzen sind bei binnenmarktrelevanten Aufträgen die sich aus dem europäischen Primärrecht abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten. Im Einzelfall kann sich daraus die Pflicht zur Veröffentlichung einer vorherigen Bekanntmachung ergeben.</p> <p>Nach erteiltem Auftrag – ex post</p> <p>Liefer- und Dienstleistungen (staatl. AG) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro auf: www.bayvebe.bayern.de www.vergabe.bayern.de www.auftraege.bayern.de</p> <p>Liefer- und Dienstleistungen (Kommunen) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro auf: www.bayvebe.bayern.de</p> <p>Bauleistungen (staatl.AG) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 15.000 Euro auf: www.bayvebe.bayern.de www.vergabe.bayern.de www.auftraege.bayern.de</p> <p>Bauleistungen (Kommunen) Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 15.000 Euro auf: www.bayvebe.bayern.de</p>	<p>≤ 10.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen ≤ 25.000 Euro ≤ 10.000 Euro Befristet bis 31.12.23 für alle Beschaffungen ≤ 25.000 Euro</p> <p>Außerkräftreten</p> <p>Inkrafttreten 02.09.2018</p> <p>Außerkräftreten 01.09.2026</p>
<p>Rechtsquelle: ¹ §§ 8 III, IV Ziff. 17, 14 UVgO sowie § 3a II – IV VOB/A i.V.m. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBL. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBL. Nr. 522) geändert worden ist ² §§ 8 III, IV Ziff. 17, 14 UVgO sowie § 3a II – IV VOB/A i.V.m. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBL. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBL. Nr. 523) geändert worden ist</p>							

Berlin

VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Hochbauleistungen bis 20.000 € Übrige Gewerke bis 50.000 €	Hochbauleistungen bis 200.000 € Übrige Gewerke bis 500.000 €	10.000 €	100.000 €	Beschaffungsstellen des Landes Berlin (Einheitsgemeinde)	<p>Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf www.vergabeplattform.berlin.de über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro</p> <p>UVgO § 30 Absatz 1: Veröffentlichung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro</p>	Inkrafttreten: 01.04.2020
<p>Rechtsquelle: AV zu § 55 LHO, Ziffer 3.3 und 3.4, Stand 2020 Link: https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/allgemeines/ Besonderheit: § 50 UVgO (freiberufliche Leistungen) – für diese gibt es keine gesonderte Wertgrenze unterhalb des Schwellenwertes</p>						

Brandenburg

VOB/A (2019)		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
100.000 Euro Ziffer 3.1 VV zu § 55 LHO	1.000.000 Euro Ziffer 3.1 VV zu § 55 LHO	100.000 Euro Ziffer 3.2 VV zu § 55 LHO	100.000 Euro Ziffer 3.2 VV zu § 55 LHO	Beschaffungsstellen des Landes VV zu § 55 LHO	UVgO und VOB/A Ab 10.000 Euro über Vergabemarktplatz Brandenburg Ziffer 3.3 VV zu § 55 LHO	UVgO Inkrafttreten 01.01.2019 Ausnahme: §50 (freiberufliche Leistungen) nicht anwendbar Ziffer 2.2.2.1 VV zu § 55 LHO
100.000 Euro § 30 Abs. 2 S. 2 KomHKV	1.000.000 Euro § 30 Abs. 2 S. 2 KomHKV	100.000 Euro § 30 Abs. 3 S. 2 KomHKV	100.000 Euro § 30 Abs. 3 S. 2 KomHKV	Kommunale Beschaffungsstellen § 30 KomHKV	UVgO Dem ÖAG freigestellt VOB/A Ab 25.000 Euro.Internetportale oder im Beschafferprofil. Freihändige Vergaben ab 15.000 Euro.	UVgO Inkrafttreten 01.05.2018 über § 30 KomHKV VOB/A 1. Abschnitt (2019) 23.08.2019 über § 30 KomHKV
<p>Rechtsquellen: Land: Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landshaushaltsordnung Kommunen: § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung</p>						

Bremen

VOB/A			UVgO			Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)			
5.000 € (§ 5 Abs. 2 f TtVG)	Bis 50.000 € keine Anwendung der VOB/A, Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich (§ 5 Abs. 1 TtVG) Bis 100.000 € (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) InvErIG)	1.000.000 € (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) InvErIG)	3.000 € (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b) InvErIG)	100.000 € (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 b) InvErIG)	100.000 € (§ 7 Abs. 3 TtVG)	öAG im Land Bremen	Vergabeplattformen: www.vergabe.bremen.de www.service.bund.de Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 3 TtVG; Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ab 50.000 Euro UVgO § 30 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 TtVG; Veröffentlichung auf Internetportalen oder Seiten nach beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben ab 50.000 Euro	Außerkräfttreten InvErIG am 31.12.2021
Rechtsquelle: Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) Link: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.155698.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d Rechtsquelle: Bremisches Gesetz zur Erleichterung von Investitionen (InvErIG) Link: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.155695.de Besonderheit: keine								

Hamburg

VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)			
100.000 €	1.000.000 €	50.000 €	100.000 €	Freie und Hansestadt Hamburg	Nach erteiltem Auftrag unverzüglich auf http://www.hamburg.de/ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten	Inkrafttreten: 01.01.2013 Außerkräfttreten: unbegrenzt
Rechtsquelle: Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.06.2013 für VOL-Ausschreibungen; Rundschreiben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt BSU vom 19.12.2012 für den VOB-Bereich Link: https://www.hamburg.de/fb/vergaberecht/ Besonderheit: Bieterwechsel erwünscht; bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen.						

Hessen

VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung ohne TW	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
bis 100.000 Euro je Fachlos	bis 250.000 Euro je Fachlos bis 1. Mio. EUR Je Fachlos für Wohnzwecke	bis 50.000 Euro je Auftrag ohne TW bis 100.000 EUR je Auftrag mit TW	bis 100.000 Euro je Auftrag ohne TW	Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe, kommunale AGs und Zweckverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nach § 105 Hessische Landeshaushaltsordnung), Auftraggeber im ÖPNV, Zuwendungsempfänger - HVTG gilt ab 10.000 Euro Auftragswert, - Vergabeerlass regelt Beschaffungen < 10.000 Euro (= grds. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; keine Verpflichtung für förmliche Vergleichsangebote ; ab EUR 7.500 bei Lieferleistungen zwei zusätzliche Preisabfragen) - - Dokumentationspflicht	alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen sind verpflichtend ex ante auf der HAD zu veröffentlichen: www.had.de ex post Veröffentlichung: vgl. VOB/A, UVgO	Inkrafttreten HVTG: 01.09.2021 Gemeinsamer Rund-erlass für das öffentliche Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021: 01.09.2021
Rechtsquelle: Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. Nr. 27 vom 20.07.2021 H 13614, Seite 338 ff.); Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021 (StAnz. 34/2021 S. 1091) Link: http://www.absthessen.de/recht-hessen-gesetze.html						

Mecklenburg-Vorpommern

VOB/A			UVgO			Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Direktauftrag	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
5.000 €	200.000 €	1.000.000 €	5.000 €	100.000 €	100.000 €	Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Das Vergabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) gilt für Bauleistungen erst ab einem Wert von mehr als 50.000 € sowie für Liefer- und Dienstleistungen erst ab einem Wert von mehr als 10.000 €.	Ex-Ante-Veröffentlichung: § 19 Abs. 5 VOB/A Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 €. Ex-Post-Veröffentlichung: § 20 Abs. 3 VOB/A Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ohne TN-Wettbewerb ab 25.000 € und Freihändigen Vergaben ab 15.000 €. § 30 Abs. 1 UVgO Veröffentlichung auf Internetportalen nach Beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben ohne TN-Wettbewerb ab 25.000 €.	seit 01.01.2019
Rechtsquelle: Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgE M-V)								

Niedersachsen

VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
25.000 €	Ausbauwerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 € Übrige Gewerke bis 100.000 € Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 €	25.000 €	50.000 €	alle öffentlichen Auftraggeber	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 26.02.2014 Außerkräfttreten

Rechtsquelle: Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) vom 19. Februar 2014.
http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18

Besonderheit:
Änderung der NWertVO vom 10. Sep. 2015: Aufträge über Bauleistungen und Dienst- und Lieferleistungen für die Unterbringung von Flüchtlingen – für Vergaben vor dem 1. Juli 2016: beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben bei VOB/A bis 1.000.000 Euro und bei VOL/A bis 100.000 Euro
http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue--und-vergabegesetz-ntvergg--120418.html

Nordrhein-Westfalen

VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffent- lichungsmedium	Gültigkeit
Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert: 100.000 Euro Für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert: 200.000 Euro	Ohne Teilnahmewettbewerb Für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert: 1.000.000 Euro Für jedes Gewerk bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert: 2.000.000 Euro	100.000 €	100.000 €	Kommunen		Inkrafttreten 01.01.2022 Außerkräfttreten 31.12.2022
25.000 €	Ohne Teilnahmewettbewerb Ausbauwerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung: 50.000 € Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 € Alle übrigen Gewerke: 100.000 € Bei der Vorschaltung eines Teilnehmerwettbewerbs verdoppeln sich die Wertgrenzen.	25.000 €	50.000 €	Auftraggeber, die zur Beachtung der Landeshaushaltsordnung verpflichtet sind	Entsprechend den Vorschriften UVgO und VOB/A	Inkrafttreten 28.05.2020 Außerkräfttreten Ohne Ablaufdatum

Kommune:
Rechtsquelle: Vergabegrundsätze Kommunen NRW (RdErl. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 - 304-48.07.01/01-169/18):
<https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften>, Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 17.01.2022
Auftraggeber des Landes:
Rechtsquelle: Vergabegrundsätze Land (RdErl. des Ministeriums der Finanz vom 11.05.2018 - AZ: IC2-0055-2): <https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften>

Rheinland-Pfalz

VOB/A		UVgO			Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
40.000 €	200.000 Euro	3.000 Euro	40.000 Euro	80.000 Euro	Verpflichtend für Landesbehörden Übrige öffentliche Auftraggeber können die Regelungen anwenden	Entsprechend den Vorschriften in der VOB/A und der UVgO	Inkrafttreten 07.09.2021
100.000 Euro	1.000.000 Euro		100.000	100.000			Inkrafttreten 19.07.2021 Befristet bis 31.12.2023 Rundschreiben „Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz“ vom 19.07.2021, Verlängerung in Rundschreiben vom 30. November 2021, Verlängerung in Rundschreiben vom 2. Juni 2022
100.000 Euro	1.000.000 Euro		100.000	100.000			Inkrafttreten 10.03.2022 Befristet bis 31.08.2022 Rundschreiben „Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen“ vom 10. März 2022

Rechtsquellen:
Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021.
Link: <https://mwkel.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Saarland

VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
10.000 €	Ausbauwerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 €	10.000 €	Ohne Teilnahmewettbewerb: 50.000 Euro	Verpflichtend für Landesdienststellen	Bei beschränkten Ausschreibungen von größeren Bau- und Beschaffungsvorhaben soll formlos in geeigneten Medien informiert werden.	Unbefristet
150.000 €	Übrige Gewerke bis 100.000 €	15.000 € für IuK	Mit Teilnahmewettbewerb: 100.000 €	Verpflichtend für alle Gemeinden und Gemeindeverbände		
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 €	25.000 €	75.000 €			
	1.000.000 €					

Bemerkung: Da es keinen neuen Wertgrenzenerlass gibt, gelten seit dem 31.07.2012 die VOB, VOL und die saarländische Beschaffungsrichtlinie unmittelbar. Für Gemeinde neue Schwellenwerte durch Vergabeerlass 2020 vom 07.April 2020

Sachsen

VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
25.000 €	analog § 3 VOB/A	25.000 €	keine	alle öAG, die VOL/A bzw. VOB/A anzuwenden haben (u.a. Freistaat + Kommunen)	Bekanntmachung + VU (= E-Vergabe): Freistaat: Bau https://www.sachsen-vergabe.de L+DL www.evergabe.sachsen.de Kommunen: i.d.R. www.evergabe.de National keine allgemeine Mitteilung zu erteilten Aufträgen ➔ Nach sächsischem Vergabegesetz nur beteiligte Bieter	Ohne Begrenzung

Sachsen-Anhalt

VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
2.500.000 Euro netto	5.382.000,00 Euro netto	Bis 215.000 Euro netto befristet bis 31.12.2022	Bis 215.000 Euro netto befristet bis 31.12.2022	Alle öffentlichen Auftraggeber	Bekanntmachungspflicht auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de	Inkrafttreten 01.01.2022 Außerkräfttreten 31.12.2022

Rechtsquelle: Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 - zur Anknüpfung der Wirtschaft wegen der SARS-CoV-2-Pandemie (Auftragswertverordnung - AwVO) vom 15. Dezember 2021

Link: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-CoronaVVOLABeschAusschrVST2022pP1>

Besonderheit: Direktaufträge für Dienst-, Liefer- und Bauleistungen bis 5.000,00 Euro netto

Schleswig-Holstein

VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
100.000 € Gesamtauftragswert	1.000.000 € Gesamtauftragswert	100.000 €	100.000 €	Alle öAG, Land und kommunal	keine landesspezifischen Pflichtmedien, Bekanntmachung vor Auftragserteilung auch auf www.service.bund.de	Bis 31.12.2024
50.000 € Einzelauftragswert	100.000 € Einzelauftragswert					
100.000 € Einzelauftragswert für Wohnzwecke (befristet bis 30.06.2023)	1.000.000 € Einzelauftragswert für Wohnzwecke (befristet bis 30.06.2023)	150.000 € (Aufnahme, Unterkunft, Versorgung o. Betreuung Schutzsuchender, (befristet bis 30.06.2023))				

Thüringen

VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
bis 3.000.000 Euro	bis 3.000.000 Euro	bis 215.000 Euro	bis 215.000 Euro	Landesbehörden und Kommunen	nach erteiltem Auftrag im Liefer- und Dienstleistungsbereich: 25.000 Euro (beschränkte Ausschreibung und Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb) nach erteiltem Auftrag im Baubereich: 15.000 Euro (Verhandlungsvergabe) 25.000 Euro (beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb)	Befristung der erhöhten Wertgrenzen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich und für den Baubereich bis zum 30.06.2022

Zusammenstellung:

Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen
c/o Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Eckdrift 97, 19061 Schwerin
E-Mail: abst@abst-mv.de,
Internet: www.abst.de